

## Stellungnahme

# Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten (StromVKG)

## Kernforderungen des Mittelstands

- **Strompreise müssen verlässlich stabil gehalten werden; zusätzliche Umlagen infolge von Kapazitätsmechanismen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.**
- **Technologieoffenheit ist konsequent sicherzustellen, indem Erzeugung, Speicherlösungen und Flexibilitätsoptionen regulatorisch gleichbehandelt werden.**
- **Flexibilitätsoptionen sind gezielt zu stärken, insbesondere durch eine Priorisierung von Speichern und Lastmanagement.**
- **Der Marktzugang ist zu erleichtern, indem administrative Hürden und finanzielle Sicherheiten insbesondere für mittelständische Akteure reduziert werden.**
- **Langfristige Lock-in-Effekte sind zu vermeiden, indem auf übermäßig lange Bindungen sowie auf unsichere oder einseitige Technologiepfade verzichtet wird.**

## Allgemeine Einordnung

Eine sichere, bezahlbare und langfristig wettbewerbsfähige Energieversorgung ist eine zentrale Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Mittelstands. Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass mit dem vorliegenden Entwurf ein Instrument zur Sicherstellung gesicherter Leistung in einem zunehmend erneuerbaren Stromsystem geschaffen werden soll. Die Zielsetzung, Versorgungssicherheit unter sich verändernden systemischen Rahmenbedingungen zu gewährleisten, wird ausdrücklich geteilt.

Der Entwurf wird in der fachlichen und politischen Diskussion vielfach als grundsätzlich richtiger Schritt eingeordnet. Positiv hervorgehoben werden insbesondere die stärkere Betonung der Versorgungssicherheit, die Einbindung von Speichern, Lastflexibilität und Aggregationsmodellen sowie die Schaffung langfristiger Investitionsperspektiven für steuerbare Kapazitäten. Gleichzeitig ist anzuerkennen, dass der Entwurf

wichtige Signale für Investitions- und Versorgungssicherheit setzt. Gerade diese Einordnung verdeutlicht jedoch, dass die konkrete Ausgestaltung des Marktdesigns von zentraler Bedeutung ist. Es handelt sich nicht um Detailfragen, sondern um grundlegende Weichenstellungen für die zukünftige Kostenstruktur des Stromsystems, für Investitionsentscheidungen und für die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland.

Ein Kapazitätsmechanismus kann dabei nur eine ergänzende Rolle einnehmen. Ein zukunftsfähiges Energiesystem sollte primär über konsistente und verlässliche Preissignale gesteuert werden. Kapazitätsmechanismen dürfen keine strukturellen Verzerrungen erzeugen oder ineffiziente Technologien langfristig absichern. Die Finanzierung des Mechanismus kann zu zusätzlichen Belastungen des Strompreises führen, abhängig von der konkreten Ausgestaltung.

Dies steht im direkten Widerspruch zu den Anforderungen an die Transformation des Industriestandorts. Die Dekarbonisierung industrieller Prozesse wird oft durch Direktelektrifizierung

unterstützt, setzt wettbewerbsfähige Strompreise voraus und wird zugleich durch weitere Technologien – insbesondere den Einsatz von Wasserstoff und anderen Energieträgern – ergänzt. Zusätzliche Umlagen konterkarieren daher sowohl klimapolitische Zielsetzungen als auch notwendige Investitionen. Steigende Strompreise führen dazu, dass Investitionen verschoben oder unterlassen werden, bestehende fossile Anlagen länger betrieben werden und Produktionsstandorte unter Druck geraten. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Finanzierung des Kapazitätsmechanismus über Stromumlagen wirtschafts- und klimapolitisch widersprüchlich.

Hinzu kommt, dass Verpflichtungszeiträume von bis zu 15 Jahren die notwendige Flexibilität erheblich einschränken. Sie bergen das Risiko eines langfristigen Lock-in heutiger Technologieannahmen und erschweren Anpassungen an ein dynamisches Energiesystem. Entscheidend ist daher ein Markt-design, das im Ergebnis technologieoffen wirkt und sich am tatsächlichen Systembeitrag orientiert – unabhängig davon, ob dieser durch Erzeugung, Speicherung oder Nachfrageflexibilität erbracht wird.

Positiv ist, dass der Entwurf Anlagenpools vorsieht, Lastverschiebung berücksichtigt und Batteriespeicher grundsätzlich zur Teilnahme an Ausschreibungen zulässt. Diese Ansätze gehen in die richtige Richtung, werden jedoch durch andere Regelungen teilweise eingeschränkt. Gleichzeitig ist eine deutliche Schwerpunktsetzung zugunsten des Neubaus fossiler Kraftwerke erkennbar. Dies bindet Investitionen in Technologien, die langfristig nicht mit den Klimazielen vereinbar sind und nur eine Übergangsfunktion erfüllen können. Auch der Verweis auf Wasserstoff als zukünftige Alternative kann diese Problematik derzeit nicht auflösen, da Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit auf absehbare Zeit unsicher bleiben.

Stattdessen sollten Flexibilitätsoptionen deutlich stärker in den Mittelpunkt gestellt werden. Stromspeicher, Lastmanagement, Digitalisierung und nachfrageseitige Flexibilität bieten erhebliche Potenziale, Systemkosten zu senken, Netze zu entlasten und zusätzliche Erzeugungskapazitäten zu vermeiden. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass der Entwurf noch erkennbare Regelungslücken enthält, während ein sehr straffer Umsetzungszeitplan vorgesehen ist. Dies erhöht das Risiko, dass zentrale systemische Fragen im weiteren Verfahren nicht ausreichend vertieft werden.

Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob marktwirtschaftliche Instrumente – etwa eine Absicherungspflicht für Lieferverpflichtungen – eine effizientere und kostengünstigere

Alternative zu staatlich finanzierten Kapazitätzahlungen darstellen können. Versorgungssicherheit kann unter Umständen technologieoffen und kosteneffizient über eine Weiterentwicklung des Marktdesigns erreicht werden, ohne zusätzliche Umlagewirkungen auf den Strompreis zu erzeugen.

Aus Sicht des Mittelstands ist entscheidend, dass Preissignale konsistent und systemlogisch wirken, Flexibilität und Nachfrageoptionen gleichwertig integriert werden, Marktzugänge auch für kleinere Akteure offen bleiben und langfristige Lock-in-Effekte vermieden werden. Nur so lassen sich Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Resilienz gleichermaßen stärken.

## Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen

Die im Entwurf vorgesehenen Teilnahmevoraussetzungen sind insgesamt sehr komplex ausgestaltet. Bereits im Vorfeld der eigentlichen Ausschreibungsteilnahme müssen umfangreiche technische, organisatorische und formale Nachweise erbracht werden, was insbesondere für mittelständische Unternehmen eine erhebliche Markteintrittshürde darstellt.

Vor diesem Hintergrund erscheint ein vereinfachtes Teilnahmeverfahren für kleinere Anbieter sinnvoll. Dies gilt insbesondere für Akteure mit begrenztem Leistungsumfang oder für solche, die sich im Rahmen von Aggregationsmodellen zusammenschließen. In diesen Fällen sollte der Nachweis der tatsächlich verfügbaren Leistung, der technischen Einsatzfähigkeit sowie eines bestehenden Netzanschlusses grundsätzlich ausreichend sein. Darüber hinaus sollten Nachbesserungen im Verfahren ermöglicht werden, ohne dass hieraus unmittelbar finanzielle Nachteile entstehen.

Zudem bleiben zentrale Fragen bislang ungeklärt. Insbesondere ist offen, ob Anlagen im Falle eines Zuschlags aus bestehenden Förderregimen – etwa der EEG-Vergütung – ausscheiden dürfen, um am Kapazitätsmarkt teilzunehmen. Diese Klarstellung ist vor allem für Biomasseanlagen von hoher Relevanz. Ebenso besteht Unsicherheit hinsichtlich der Zulässigkeit von Projekten auf ehemaligen Kraftwerksstandorten, obwohl diese regelmäßig über geeignete Netzanbindungen und Infrastruktur verfügen.

## Aggregation, reduzierte Leistung, Referenzwerte

Positiv hervorzuheben ist, dass der Entwurf die Bildung von Anlagenpools sowie die Aggregation ausdrücklich ermöglicht. Dadurch werden insbesondere für mittelständische Akteure realistische und praktikable Zugangsmöglichkeiten zum Markt geschaffen.

Kritisch zu bewerten ist hingegen die Verwendung des Begriffs der „energiebegrenzten Technologieklassen“. Diese Differenzierung erscheint systematisch nicht überzeugend, da letztlich jede Form der Energieerzeugung Einschränkungen unterliegt – auch gasbasierte Kraftwerke sind beispielsweise von der Verfügbarkeit und den Kosten ihrer Brennstoffe abhängig. Eine solche Kategorisierung birgt daher die Gefahr sachlich nicht gerechtfertigter Ungleichbehandlungen.

## Präqualifizierung

Die Anforderungen im Rahmen der Präqualifizierung stellen eine zusätzliche und nicht unerhebliche Markteintrittshürde dar. Insbesondere für kleinere Akteure können die bestehenden Vorgaben einen faktischen Ausschluss bedeuten.

Eine mittelstandsgerechte Ausgestaltung sollte daher reduzierte Anforderungen für kleinere Anlagen sowie für aggregierte Leistungen vorsehen. Ergänzend sollten Möglichkeiten geschaffen werden, fehlende Nachweise nachzureichen, ohne dass dies automatisch zu Sanktionen oder zum Ausschluss vom Verfahren führt.

## Ausschreibungsverfahren und Sicherheiten

Die vorgesehenen Sicherheitsleistungen führen zu erheblichen finanziellen Vorleistungen seitens der Bieter und stellen damit insbesondere für mittelständische Unternehmen eine erhebliche Belastung dar. Vor diesem Hintergrund sollten die Anforderungen an Sicherheiten entweder insgesamt reduziert oder zumindest gestaffelt ausgestaltet werden.

Darüber hinaus wäre es sinnvoll, alternative Absicherungsinstrumente – etwa über Förder- oder Bürgschaftsbanken – zuzulassen. Ebenso sollte geprüft werden, ob eine schrittweise

Reduzierung der Sicherheitsleistungen entsprechend dem Projektfortschritt ermöglicht werden kann, um die Kapitalbindung zu begrenzen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Finanzierung der Kapazitätzahlungen mit hoher Wahrscheinlichkeit über eine Umlage auf den Strompreis erfolgen wird. Unternehmen werden damit nicht nur durch Sicherheitsleistungen und administrative Hürden belastet, sondern zusätzlich durch steigende Stromkosten. Für mittelständische und energieintensive Betriebe ergibt sich daraus eine doppelte Belastungswirkung, die Investitionen in Elektrifizierung und Dekarbonisierung erheblich erschweren kann.

## Abschließende Präqualifizierung und Nichtrealisierungspönale

Die vorgesehenen Mindestinvestitionsschwellen stellen für zahlreiche sinnvolle Flexibilitätsoptionen eine unnötige Hürde dar. Gerade bei Anwendungen wie Kühlhäusern oder anderen lastverschiebbaren Prozessen sind häufig lediglich Anpassungen in der Steuerungs- oder Softwaretechnik erforderlich, ohne dass erhebliche Investitionen in physische Anlagen notwendig sind.

Solche Maßnahmen sollten ausdrücklich als ausreichend anerkannt werden, um die Teilnahme an entsprechenden Mechanismen zu ermöglichen und vorhandene Flexibilitätspotenziale besser zu erschließen.

## Verfügbarkeitsverpflichtung und Dekarbonisierung

Die nachfolgenden Regelungen sind im Zusammenhang mit den zuvor dargestellten Zielkonflikten zwischen Versorgungssicherheit, Kosten und Markteffizienz zu betrachten.

Die vorgesehenen Verfügbarkeitsverpflichtungen führen in ihrer aktuellen Ausgestaltung zu einer einseitigen Risikoverteilung zulasten der Anbieter. Um eine angemessene Balance zu gewährleisten, sind klare Begrenzungen der finanziellen Haftung sowie Ausnahmeregelungen für Ereignisse erforderlich, die außerhalb des Einflussbereichs der Betreiber liegen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass langfristige Verpflichtungszeiträume Kapazitäten einzelner Marktakteure über einen langen Zeitraum binden und gleichzeitig die Teilnahmechancen anderer

Anbieter einschränken können. In Kombination mit regionalen Anreizmechanismen besteht die Gefahr, dass Wettbewerbsintensität reduziert und Kostensteigerungen begünstigt werden.

Die Anforderung, dass Endprodukte sowie ein wesentlicher Anteil der Komponenten im Europäischen Wirtschaftsraum gefertigt werden, ist vor dem Hintergrund industriepolitischer Zielsetzungen wie Resilienz und strategischer Autonomie grundsätzlich nachvollziehbar. Gleichzeitig kann sie kurzfristig die Marktteilnahme bestimmter Technologien – insbesondere von Batteriespeichern – einschränken und sollte daher im Kontext von Kapazitätsmechanismen sorgfältig hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Wettbewerb, Kosten und Versorgungssicherheit abgewogen werden.

Unabhängig davon ist festzuhalten, dass Batteriespeicher aufgrund ihrer technischen Eigenschaften besonders gut geeignet

sind, zentrale Systemdienstleistungen – etwa die Bereitstellung von Momentanreserve – zu erfüllen. Gleichzeitig werden sie durch andere Regelungen im Entwurf teilweise strukturell benachteiligt, was einer systemeffizienten Nutzung dieser Technologien entgegenstehen kann.

Zusätzliche Planungsunsicherheiten ergeben sich aus dem bislang nicht hinreichend konkretisierten Begriff „wasserstoffready“, der weder technisch noch wirtschaftlich eindeutig definiert ist und damit Investitionsentscheidungen erschwert.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll zu prüfen, inwieweit marktwirtschaftliche Instrumente eine effizientere und zugleich technologieoffene Ausgestaltung ermöglichen können, um Versorgungssicherheit langfristig kosteneffizient zu gewährleisten.

**Der Mittelstand. BVMW vertritt mit seinen rund 28.000 Mitgliedern in Politik, Medien und Gesellschaft erfolgreich die Interessen des Mittelstands. Mit rund 200 Geschäftsstellen bundesweit und über 85 eigenen Auslandsbüros ist der BVMW national sowie international präsent.**

#### **Kontakt**

Der Mittelstand. BVMW e.V., Politik Inland  
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin  
Telefon: + 49 30 533206-0, Telefax: +49 30 533206-50  
E-Mail: politik@bvmw.de; Social Media: @MittelstandBVMW